



# Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34  
52222 Stolberg/Rhld  
Tel.: 02402/12757-0  
mobil: 0162-2302085  
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

## Bebauungsplan 748

### „Auf der Löh“

(Gemeinde Jüchen, Kreis Neuss )



## Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

November 2021

## 1 Aufgabenstellung

In Jüchen liegt südlich des Zentrums noch ein unbebautes Grundstück östlich der Straße Auf der Löh. Zwei gegenüberliegende Baulücken sind dort nach § 34 Bau-gesetzbuch mit Wohnhäusern bebaubar. Für das hier betrachtete Grundstück wird dagegen ein Bebauungsplan aufgestellt, um eine Nutzung als Wohnanlage zu ermög-lichen. Der Bebauungsplan umfasst nur unbebaute Freiflächen im Innenbereich ohne Gehölzbestand. Südöstlich angrenzend liegt Gartenland mit Gehölzen, das bis zur Trasse der Bahnlinie Rheydt-Grevenbroich reicht, hinter der direkt die Autobahn A 40 liegt.

In der Bauleitplanung ist generell die Durchführung einer Artenschutzprüfung er-forderlich, um mögliche Konflikte mit dem Artenschutzrecht rechtzeitig erkennen zu können. Gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ der Landesregierung vom 22.12.2010 erfolgt daher zunächst als Stufe I eine Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten. Aus dieser Vor-prüfung sollen sich Hinweise ergeben, bei welchen Arten ein Konflikt tatsächlich erwartet werden könnte. Dies wäre in Stufe II ggf. auf der Grundlage gezielter Unter-suchungen z.B. zur Brutzeit vertieft zu prüfen.

## 2 Landschaftsökologischer Gebietscharakter

Jüchen liegt unmittelbar nördlich des Tagebaus Garzweiler und ist von diesem durch eine Bahn- und Autobahnlinie getrennt. Der Tagebau und seine Rekultivierungs-gebiete prägen die Liste der planungsrelevanten Arten, außerdem die allerdings von Jüchen weit entfernte Erftaue. Die intensiv genutzte Bördenlandschaft ist ansonsten nur für Vögel der offenen Feldflur bedeutsam, die innerorts aber nicht vorkommen.

Gerade aufgrund der intensiven Flächennutzung in der offenen Landschaft kommt den Ortslagen eine gewisse Refugialfunktion für Tierarten zu, die hinreichend sied-lungsverträglich sind. Dabei sind bisher unbebaute Grundstücke grundsätzlich von Bedeutung, zumindest wenn sie hinreichende Strukturen aufweisen. Dies ist im vor-liegenden Fall eher auf dem rückwärtig angrenzenden Grundstück der Fall, das insofern in die Betrachtung einbezogen wird. Ein hier ehemals vorhandener Graben führt aktuell aber kein Wasser mehr.

### 3 Planungsrelevante Arten

Nach den Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich des 1. Quadranten der topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 4905 „Grevenbroich“ aktuell Vorkommen von 35 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Im Folgenden wird diskutiert, für welche dieser Arten eine Betroffenheit plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten. Dabei werden ökologische Gruppen von Tierarten mit ähnlichen Bedürfnissen zusammengefasst. Betrachtet wird diese Artenliste (aktuelle Internetabfrage):

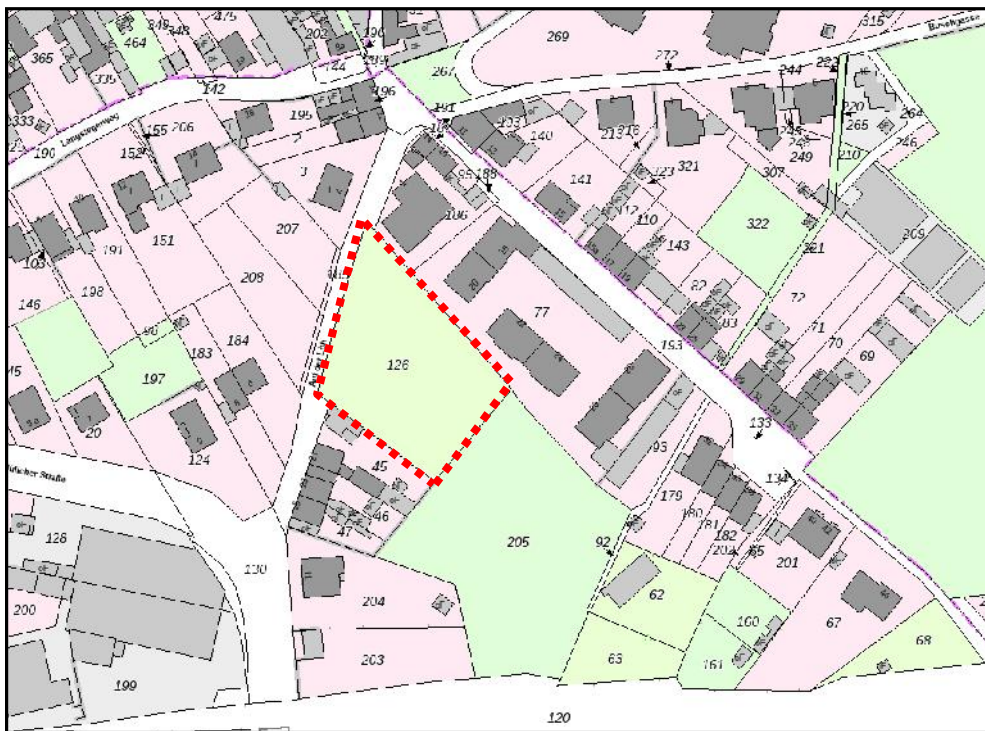
#### 3.1 Säugetiere

Braunes Langohr	Breitflügelfledermaus	
Rauhhaufledermaus	Wasserfledermaus	
Zwergfledermaus		<b>5 Arten</b>

#### 3.2 Vögel

Baumpieper	Bluthänfling	
Eisvogel	Feldlerche	
Feldschwirl	Feldsperling	
Flussregenpfeifer	Graumammer	
Graureiher	Habicht	
Heidelerche	Kiebitz	
Kleinspecht	Kuckuck	
Mehlschwalbe	Mäusebussard	
Nachtigall	Pirol	
Rauchschwalbe	Rebhuhn	
Schwarzkehlchen	Sperber	
Star	Steinschmätzer	
Turmfalke	Turteltaube	
Waldkauz	Waldohreule	
Wanderfalke	Wiesenpieper	<b><u>30 Arten</u></b>

**35 Arten**



Das Plangebiet (rot) umfasst nur das innerörtliche Baugrundstück für das geplante Seniorenwohnheim. Maßstab ca. 1 : 2.000



Bis zur Bahnlinie am unteren Kartenrand erstreckt sich noch strukturreiches Gärtenland. Maßstab ca. 1 : 2.000

## 4 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

### 4.1 Säugetiere

**Fledermäuse** (5 Arten) sind in erster Linie im Hinblick auf ihre Quartiere empfindlich. Im Plangebiet gibt es aber keine in dieser Hinsicht geeigneten Strukturen. Es gibt Gehölze entlang der nördlichen Grundstücksgrenze, die aber überwiegend zwar breitkronig, aber strauchig gewachsen sind. Eine hervor ragende Fichte weist keine Höhlungen im Stamm auf. Größere Gehölzbestände gibt es hinter dem Baugrundstück auf der Fläche, die bis zur Bahn reicht. Hier muss tatsächlich mit großer Wahrscheinlichkeit mit Fledermäusen gerechnet werden, jedoch würden sie hier durch das Bauvorhaben nicht direkt gestört. Es wird aber für erforderlich gehalten, in die Planung eine Festsetzung aufzunehmen, die nächtliche Beleuchtung in diesem hinteren Bereich beschränkt (Kapitel 6). Seitlich unmittelbar an das Baugrundstück grenzen auch keine Gebäude, die Fledermausquartiere aufweisen könnten, sondern nur eine glatt verputzte Garage.

Generell ist mit einem Vorkommen von Fledermäusen innerorts zu rechnen, insbesondere mit **Zwerg-** und **Breitflügel**fledermäusen. Diese wären im Jagdflug sicherlich auch über dem Baugrundstück anzutreffen. In dieser Funktion greift der gesetzliche Schutz jedoch nicht, jedenfalls nicht in dieser geringen flächenmäßigen Größenordnung. Fledermäuse jagen ungefähr in einem Umkreis von einem Quadratkilometer, sodass örtlichen Vorkommen genügend Raum zur Verfügung steht.

Aber auch im Hinblick auf die Qualität als Jagdgebiet sollte der rückwärtige Raum nicht von Beleuchtung tangiert werden. Zwergfledermäuse jagen zwar auch an Licht, aber die selteneren Arten meiden es.

Vor allem die Arten **Braunes Langohr**, **Rauhaut-** und **Wasserfledermaus** sind insgesamt eher Gehölzbestände bewohnende Arten, die Baumhöhlen oder Rindenspalten besiedeln und stark schutzbedürftig sind. Diese Arten könnten auf den rückwärtig angrenzenden Flächen vorkommen, was bei weiter gehenden Planungen, die diese Flächen betreffen könnten, untersucht werden müsste.

Im Rahmen des hier betrachteten Bauvorhabens ist eine gezielte Fledermausuntersuchung als Stufe II der Artenschutzprüfung durch ein methodisch qualifiziertes Fachbüro unter Einsatz entsprechender Detektionstechnik jedoch nicht erforderlich.

## 4.2 Vögel

Eine Reihe von Vogelarten ist aufgrund ihrer Biotopansprüche im Naturraum auf die großflächigen Tagebau- und Rekultivierungsflächen beschränkt, z.B. **Baumpieper**, **Feldschwirl**, **Flussregenpfeifer**, **Heidelerche**, **Schwarzkehlchen**, **Steinschmätzer** und **Wiesenpieper**. Genauso kommen **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Graumammer**, **Kiebitz** und **Rebhuhn** nur in der offenen Feldflur vor. Alle diese Arten meiden den Siedlungsraum.

**Nachtigall** und **Pirol** sind auf die mehr oder weniger bewaldeten Auenbereiche des Erfttales beschränkt, das recht weit entfernt von Jüchen verläuft. Auch der **Eisvogel** folgt Fließgewässern. Der Graben in der Nähe des Baugebietes hat für ihn aber keine Bedeutung, selbst wenn er noch (oder wieder) Wasser führen würde. Auch eine Brutkolonie des **Graureihers** ist in Jüchen nicht zu erwarten, jedenfalls nicht in der Nähe des Plangebietes.

Der **Waldkauz** ist ein echter Waldbewohner oder benötigt im Siedlungsraum zumindest größere Altbaumbestände mit Baumhöhlungen (z.B. auf Friedhöfen).

Die **Waldohreule** kann dagegen auch im Siedlungsraum vorkommen. Da sie zur Brut größere Nester anderer Vogelarten übernimmt, ist im direkten Umfeld des Plangebietes nach Bäumen gesucht worden, die groß genug sein könnten, um solche Horste tragen zu können. Hinreichend großkronige und hohe Bäume gibt es aber erst in deutlichem Abstand zum Plangebiet, sodass auch Brutvorkommen von **Habicht**, **Mäusebussard** und **Sperber**, die durch das Bauvorhaben gestört werden könnten, ausgeschlossen werden können. Bruten des **Turmfalken** wären eher im Bereich der örtlichen Kirche als auf Bäumen zu erwarten.

Der **Wanderfalke** brütet auf Großstrukturen der Tagebaue oder Kraftwerke der Region. In kleineren Ortslagen wie Jüchen ist er nicht zu erwarten. **Rauch-** und **Mehlschwalben** sind dagegen im Ort als Gebäudebrüter zu erwarten, aber als solche im bisher unbebauten Plangebiet nicht betroffen.

Der **Kleinspecht** könnte die überwiegend noch recht jungen und lichten Gehölzbestände im rückwärtigen Umfeld des Plangebietes durchaus besiedeln, aber das Baufeld selbst ist für ihn ohne Belang, da er auch für die Nahrungssuche Bäume benötigt.

**Star, Turteltaube** und **Bluthänfling** brüten zwar im Bereich von Gehölzen, suchen aber durchaus Nahrung auf Freiflächen. Dabei bevorzugen Star und Turteltaube allerdings unbewachsene (z.B. abgeerntete) oder kurzrasige (z.B. beweidete) Flächen, die sie gut begehen können. Langgrasige Flächen mit Hochstaudenfluren wie im Plangebiet sind nur für den Bluthänfling zugänglich, der sich von Sämereien von Kräutern und Gräsern ernährt. Tatsächlich ist eine der Hauptursachen für seinen Rückgang das zunehmende Fehlen von Brachflächen wie im Plangebiet. Früher galt der Bluthänfling sogar als Leitart der Dörfer, aus denen er mit zunehmender Verstädterung verschwindet. Insofern kann diese Art von der Schließung der Baulücken (übrigens beiderseits der Straße „Auf der Löh“) am ehestens als betroffen gelten. Nach dem Brutvogelatlas NRW (2013) ist im gesamten Messtischblattquadranten von einem Bestand von 20-50 Brutpaaren auszugehen, sodass durchaus auch in Jüchen mit Brutbeständen gerechnet werden muss. Die verloren gehende Fläche ist aber zu klein, um den Verlust eines Brutreviers und damit eine Kompensationsforderung auszulösen, da Bluthänflinge weiträumiger Nahrung suchen können.

Auch der **Kuckuck** ist eine Art, die früher im Siedlungsraum vorkam. Mit Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Hausrotschwanz kommen hier auch Wirtsvogelarten vor. Jedoch hat sich die Art zwischenzeitlich in viel struktureichere und naturnähere Landschaften zurückgezogen, vermutlich, weil der Kuckuck große Raupen als Nahrung benötigt. Im Brutvogelatlas wird nur noch von 2-3 Revieren im Quadranten ausgegangen, die mit Sicherheit in der Erftaue und den Rekultivierungsgebieten liegen, aber nicht im Siedlungsraum.

## **5 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten**

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln die sogenannten Allerweltsvögel hinreichend schützen und deren lokale Populationen nicht gefährdet sind. Tatsächlich darf davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet, das keine für die Anlage von Nestern geeigneten Gehölze aufweist, auch für diese Arten keine besondere Bedeutung als Brutplatz hat. Innerörtliche Brachen sind zwar aufgrund ihres Angebotes an Wildkrautsämereien und Kleintieren für die Ernährung von Vögeln von großer Bedeutung, aber auf diese Funktion bezieht sich der gesetzliche Artenschutz nicht. Mit Bodenbrütern ist auf der Fläche nicht zu rechnen, sodass es keine brutzeitbedingten Einschränkungen für die Bauzeit gibt.

## 6 Beschränkung von Störwirkungen durch nächtliche Beleuchtung

Das Plangebiet liegt zwar in einem innerstädtischen Umfeld, das ohnehin vielen Störwirkungen ausgesetzt ist, aber die rückwärtig liegenden Flächen können innerhalb des Ortes als sehr ungestörte Zonen gelten. Insbesondere gilt dies für nächtliche Beleuchtung. Dieser Punkt ist nicht nur für Fledermäuse, sondern auch für besonders viele nachtaktive Insekten (z.B. geschützte Nachtfalterarten) von Bedeutung, die sich durch nächtliche Beleuchtung aus ihren Lebensräumen herauslocken lassen, was für sie in der Regel tödlich endet. Diese Insekten bieten auch eine wichtige Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse. Daher sollte künstliche Beleuchtung auf der Rückseite der geplanten Bebauung möglichst vermieden werden. Auf der Straßenseite dies nicht von Bedeutung.

Auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung sollte es daher eine textliche Festsetzung geben, die nächtliche Beleuchtung begrenzt und bestimmte technische Anforderungen an Lichtquellen (wenig UV, eher gelbliche Lichtfarbe, Ausstrahlung zum Boden hin, nicht in rückwärtiger Richtung) stellt.

## 7 Zusammenfassendes Fazit

Durch die Bebauung einer innerörtlichen Brachfläche geht eine Nahrungsfläche für Vögel und Fledermäuse verloren. Quartiere oder Brutstätten werden aber nicht vernichtet. In einer Art-für-Art-Betrachtung von vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten wird festgestellt, dass der Verlust vor allem für den Bluthänfling relevant sein könnte, aber auch nicht in einem Umfang, dass dies eine Kompensationsverpflichtung begründen würde. Es besteht kein Erfordernis, weitergehende Untersuchungen zu Klärung der Sachlage (Stufe II) durchzuführen. Artenschutzrechtliche Regelungen stehen dem Bauvorhaben somit nicht entgegen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der rückwärtige Bereich hinter dem Baugrundstück zum Schutz von Fledermäusen und Insekten vor nächtlicher Beleuchtung geschützt werden sollte.

Aufgestellt:

Stolberg, den 18. November 2021

Anlage: 4 Fotos (Seiten 9-10)







Nahe der Ortsmitte (Kirche hinten) liegt ein unbebautes Grundstück an der Straße „Auf der Löh“, wo eine Wohnanlage geplant ist. (9.10.21)



Das Grundstück selbst ist Brachland, das mit Wildkraut-Sämereien und Insekten eine Nahrungsgrundlage für einige Vogelarten bietet. (9.10.21)



Gehölzbestände sind auf die seitliche nördliche Grundstücksgrenze beschränkt. Größere planungsrelevante Vögel brüten hier aber nicht. (9.10.21)



Rückwärtig des Grundstückes schließt sich eine größere Fläche (hinten) mit Gehölzen an, die aber durch das Bauvorhaben nicht gestört wird. (9.10.21)